Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 9513.) Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 15. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 216) und, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, vom 15. Juli 1889 (Gesetz-Samml. S. 139). Vom 30. März 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie für den Geltungsbereich des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

§. 1.

Artikel 1 und 4 des Gesetzes, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 15. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 216) finden auch auf die durch das anliegende Kirchengesetz vom 16. März 1892, betreffend einige Abänderungen des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 über das Ruhegehalt der Geistlichen, abgeänderten Bestimmungen und darin enthaltenen Ergänzungen des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 Anwendung. Anlage 1.

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1891.

§. 2.

Artikel 4, 5, 6 und 7 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, vom 15. Juli 1889 (Gesetz-Samml. S. 139) finden auch auf die durch das anliegende Kirchengesetz vom 30. März 1892 wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Kirchengesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen, vom 15. Juli 1889 getroffenen Abänderungen und darin enthaltenen Ergänzungen des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 sinngemäße Anwendung.

Anlage 2.

§. 3.

Für das Ausscheiden aus dem Versicherungsverhältniß, in welchem die Geistlichen zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt gestanden haben, oder in welches sie auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1889 zum Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche getreten, sind fortan die Bestimmungen der Artikel III, IV und V des Kirchengesetzes vom 30. März 1892 (Anlage 2) maßgebend.

§. 4.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn.
v. Heyden. Thielen. Bosse.

Anlage 1.

Kirchengesetz,

betreffend

einige Abänderungen des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 über das Ruhegehalt der Geistlichen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der Generalsynode und, nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, in Abänderung und Ergänzung des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 über das Ruhegehalt der Geistlichen (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37), was folgt:

Artikel I.

§. 2 erhält folgende Fassung:

Durch Beschluß des Evangelischen Oberkirchenraths kann auch außer dem Falle des §. 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten, vom 16. Juli 1886 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 81) solchen Geistlichen der im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Art, welche sich ihrer aus disziplinarischen Gründen erforderlichen Amtsenthebung zur Vermeidung eines förmlichen Disziplinarverfahrens freiwillig unterwerfen, auch wenn sie noch dienstfähig sind, ein mäßiges Ruhegehalt auf Zeit oder Lebensdauer bewilligt werden, falls Umstände vorliegen, welche die Abstandnahme von einem förmlichen Disziplinarverfahren im kirchlichen Interesse angezeigt erscheinen lassen.

§. 4 erhält folgende Fassung:

Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem sechszehnten Dienstjahre eintritt, dreißig Achtzigstel und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um ein Achtzigstel bis zum Höchstbetrage von sechzig Achtzigsteln des nach §. 15 anrechnungsfähigen Diensteinkommens.

Das Ruhegehalt soll in diesen Fällen nicht unter 1 800 und nicht über 5 000 Mark betragen.

In den Fällen des §. 2 und des daselbst angezogenen §. 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 81) darf die Bewilligung die Hälfte der Theilsätze des Absatzes 1 und den Betrag von 2 000 Mark nicht übersteigen.

Ueberschießende Theile einer Mark werden zu einer vollen Mark abgerundet.

§. 5 erhält folgende Fassung:

Die Berechnung der Dienstzeit eines Geistlichen erfolgt nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes, betreffend das Dienstalter der Geistlichen, vom 17. April 1886.

§. 6 erhält folgende Fassung:

Die Zahlung des Ruhegehalts erfolgt für jedes Vierteljahr am Beginne dieses Zeitraumes bei der Kasse des Provinzialkonsistoriums oder auf Verlangen des Berechtigten auf dessen Gefahr und Kosten durch die Post, gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittung.

§. 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Hinterläßt ein Geistlicher, welcher Ruhegehalt bezieht, eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird dasselbe, falls der Geistliche im zweiten Monat des Kalendervierteljahres verstorben ist, noch für einen auf das Vierteljahr folgenden Kalendermonat, falls der Geistliche im dritten Monat des Kalendervierteljahres verstorben ist, noch für zwei auf das Vierteljahr folgende Monate gezahlt.

§. 15. Einleitung sowie Ziffer 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Der Betrag des Diensteinkommens wird von der Kirchenbehörde unter Beobachtung folgender Grundsätze festgesetzt (§. 18):

1) Für die Zwecke der §§. 4, 12 und 13 treten dem Pfründeneinkommen hinzu die staatlichen Dienstalterszulagen, sowie die sonstigen auf Amtsdauer bewilligten persönlichen Zulagen, welche von der kirchlichen Behörde nach den Bedürfnissen der Stelle als Diensteinkünfte anerkannt worden sind.

2) Der Berechnung des Ruhegehalts ist das Diensteinkommen zu Grunde zu legen, welches der Geistliche ein volles Jahr vor der Emeritirung bezogen und durch Pfarrbeiträge versteuert hat. Tritt der Geistliche in den Ruhestand, bevor er ein Jahr lang auf der Stelle gestanden oder der neuen Ruhegehaltsordnung angehört hat, so ist das Diensteinkommen nach den sonstigen Grundsätzen dieses Paragraphen besonders festzusetzen.

§. 19 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Hat ein Geistlicher, welcher für seine Person der neuen Pensionsordnung angehört, die Verbindlichkeit, einen Theil des Pfarreinkommens an einen Emeritus abzugeben, so kann die Kirchenbehörde auf seinen Antrag diese Leistung bis zum Ableben des Emeritus auf den Pensionsfonds übernehmen, wenn der Geistliche und die Vertreter der Stelle Namens der letzteren sich verpflichten, den vollen Betrag jenes Emeritenantheils acht Jahre lang vom Zeitpunkte jener Uebernahme ab zum Pensionsfonds abzuführen.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des §. 2 des Kirchengesetzes vom 3. März 1886, betreffend den nachträglichen Anschluß an die Pensionsordnung des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 23).

Artikel II.

Für den Fall der Einführung des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 in den Provinzen Westfalen und Rheinprovinz treten folgende Uebergangsbestimmungen in Kraft:

Den zur Zeit dieser Einführung vorhandenen emeritirten Geistlichen verbleiben ihre bisherigen Bezüge und Verpflichtungen.

Auch die Rechte und Pflichten der zur Zeit der Einführung im Amte stehenden Geistlichen bleiben unverändert für den Fall, daß ihre Emeritirung in der gegenwärtigen Stelle erfolgt. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 kommen jedoch zur Anwendung, wenn die betreffenden Geistlichen innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Einführung dieses Gesetzes einen hierauf gerichteten Antrag stellen und sich dabei verpflichten, den Pfarrbeitrag nach Maßgabe der früher von ihnen bezogenen Einkünfte vom vollendeten zehnten Dienstjahre ab unter Abzug der seitdem zum provinziellen Emeritenfonds geleisteten Beiträge ohne Zinsen nachzuzahlen.

Die Nachzahlungen regeln sich nach den Bestimmungen des §. 13 Absatz 2. Jedoch soll in diesem Falle neben dem laufenden Beitrage nur noch ein gleich hoher Betrag jährlich entrichtet werden.

Die Geistlichen, welche einen solchen Antrag stellen, haben dabei zugleich zu erklären, daß sie auf die aus dem älteren Recht hervorgehenden Ansprüche hinsichtlich eines Ruhegehalts aus dem Stelleneinkommen und eines Emeritenzuschusses Verzicht leisten.

Artikel III.

Falls die Lage des Pensionsfonds es gestattet, wird durch kirchliche, vom Landesherrn zu erlassende Verordnung, welche in der dem §. 6 der Generalsynodalordnung entsprechenden Form zu verkünden ist, den der neuen Pensionsordnung nicht beigetretenen Geistlichen der sieben östlichen Provinzen eine neue Anschlußfrist von einem Jahre gewährt.

Artikel IV.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, mit Ausnahme des §. 4 Absatz 3, Anwendung auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Emeriten, deren Ruhegehalt nach der neuen Pensionsordnung festgesetzt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 16. März 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Barkhausen.

Anlage 2.

Kirchengesetz,

wegen

Abänderung einiger Bestimmungen des Kirchengesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen, vom 15. Juli 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der Generalsynode und, nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, sowie nach erfolgter Zustimmung Unseres Staatsministeriums zur Erhebung der Beiträge gemäß Artikel I und III des Gesetzes, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, in Abänderung und Ergänzung des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37), was folgt:

Artikel I.

Die §§. 9, 16, 18, 21, 23, 24 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 werden aufgehoben.

Artikel II.

Die §§. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 20, 25 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 erhalten folgende Fassung:

§. 2. In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist der Evangelische Oberkirchenrath ermächtigt, auf Grund besonderer Vereinbarungen die Gewährung eines solchen Wittwen- und Waisengeldes auch für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen zuzusichern, welche entweder aus Anlaß ihres Dienstes in der inneren oder äußeren Mission nach §. 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 in die neue Pensionsordnung eingetreten, oder unter Bestätigung seitens des Evangelischen Oberkirchenraths bei einer der evangelischen Landeskirche angeschlossenen deutschen evangelischen Gemeinde außerhalb Deutschlands angestellt sind. Die Erfüllung der von den Betheiligten übernommenen Verpflichtungen bis zum Ableben des betreffenden Geistlichen bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Wittwen- und Waisengeldes.

Die Bestimmung findet ebenfalls Anwendung auf die nach §. 1 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 ruhegehaltsberechtigten Lehrer der theologischen Lehranstalten der Landeskirche.

§. 3. Das Wittwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

bis zum vollendeten		10. Dienstjahre	600	Mark,
vom 10.	bis zum vollendeten	20. "	700	"
" 20.	" "	" 30. "	800	"
" 30.	" "	" 35. "	900	"
" 35.	" "	" 40. "	1 000	"
" 40.	" "	" 45. "	1 100	"
von mehr als 45 Dienstjahren			1 200	"

§. 4. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge des Wittwengeldes berechtigt war, 200 Mark für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 300 Mark für jedes Kind.

Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Wittwengeldes nur deshalb nicht berechtigt ist, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§. 5. Der Gesammtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des §. 4 Ziffer 1 1 000 Mark, im Falle des §. 4 Ziffer 2 und, wenn beide Fälle zusammentreffen, 1 500 Mark nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 6 Bei dem Ausscheiden eines Waisengeldberechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalendervierteljahr an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach §. 4 gebührenden Beträge befinden.

§. 7. War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des §. 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Vierzigstel gekürzt.

§. 8. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und die kirchliche Aufsichtsbehörde durch einen nach Anhörung des Vorstandes der Kreissynode zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 10. Das Wittwen- und Waisengeld wird von dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche gezahlt.

Die Zahlung beginnt mit dem Ablauf der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei Beginn desselben bei der Kasse des Provinzialkonsistoriums oder nach Verlangen der Berechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittungen. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Evangelische Oberkirchenrath (vergl. §. 25 Absatz 3).

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Theilbetrages von Wittwen- und Waisengeld erlischt, wenn derselbe während vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Theilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarrwittwen- und Waisenfonds.

§. 11. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres,
   1. in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
   2. in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels nach Anhörung des durch das letzte Amt des verstorbenen Geistlichen bezeichneten Kreissynodalvorstandes und Konsistoriums durch Beschluß des Evangelischen Oberkirchenraths entzogen wird; bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch auf Antrag des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Konsistoriums durch den Evangelischen Oberkirchenrath wieder gewährt werden;

II. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 20. Reicht auch die nach §. 19 erhobene Umlage zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Pfarrwittwen- und Waisenfonds nicht aus, so ist der Evangelische Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes ermächtigt, eine zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge des §. 15 bis zu einem weiteren Prozent des Einkommens und des Ruhegehalts eintreten zu lassen.

Unter derselben Voraussetzung ist der Evangelische Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes ermächtigt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren das Wittwengeld derjenigen Wittwen bis zur Hälfte zu ermäßigen, welchen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten dauernde Bezüge aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen namentlich in Betracht örtliche Pfarrwitthümer, Diözesan- und andere Verbands-Pfarrwittwenkassen, sowie provinzialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinterbliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge von der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrpfründe, zustehen.

Die Ermäßigung erfolgt durch Anrechnung der aus den örtlichen Fonds fließenden Bezüge auf das Wittwengeld. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Bezüge einer Wittwe aus örtlichen Fonds 200 Mark oder weniger betragen. Im Uebrigen ist die Anrechnung nur bis zur Hälfte der örtlichen Bezüge — unter Freilassung des Mindestbetrages von 200 Mark — zulässig. Auch hat die Anrechnung bei sämmtlichen Fonds stets zu demselben Prozentsatz zu erfolgen.

§. 25. Hinsichtlich der Verwaltung und Vertretung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche, sowie hinsichtlich der Grundsätze, nach welchen das Diensteinkommen und das Dienstalter der Geistlichen berechnet oder sonst die Verpflichtungen des Pfarrwittwen- und Waisenfonds gegenüber den Wittwen und Waisen bemessen und die Verbindlichkeiten der Geistlichen, kirchlichen Kassen und Kirchengemeinden gegenüber dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds festgestellt oder zur Erfüllung gebracht werden, sind, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt, im Allgemeinen die Bestimmungen maßgebend, welche in den entsprechenden Beziehungen für den Pensionsfonds der Landeskirche gelten.

Der Evangelische Oberkirchenrath kann einzelne ihm nach diesem Gesetz zustehende Befugnisse, unter Vorbehalt der Entscheidung über vorkommende Beschwerden, auf die Provinzialkonsistorien übertragen.

In Betreff der Einziehung der bisher der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zustehenden Wittwenkassenbeiträge zum Pfarrwittwen- und Waisenfonds finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Einziehung der Pfarrbeiträge (§. 15) maßgebend sind.

Artikel III.

A. 1. Die Berechnung der nach §. 17 stattfindenden Nachzahlungen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

a) für die Dauer des gegenwärtig bezogenen Diensteinkommens ist ein Pfarrbeitrag von drei Prozent desselben nachzuzahlen;

b) für ein früher bezogenes Diensteinkommen ist nachzuzahlen

für die Zeit bis zum vollendeten fünfzehnten Dienstjahre der Jahresbetrag von . . . . 75 Mark,

für die Zeit vom fünfzehnten bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre der Jahresbetrag von . . . 110 „

für die Zeit vom dreißigsten bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahre der Jahresbetrag von . . . . . 125 „

für die Zeit von über vierzig Dienstjahren der Jahresbetrag von . . . . 140 „

Wenn ein Geistlicher oder Emeritus für die Dienstzeit nach vollendetem dreißigsten Dienstjahre den Nachweis führt, daß er von seinem früheren Diensteinkommen bei der Berechnung eines Pfarrbeitrages von 3 Prozent einen nach dem Ermessen der Kirchenbehörde erheblich geringeren Jahresbeitrag nachzuzahlen haben würde, so ist die Kirchenbehörde ermächtigt, die Nachzahlung dieses geringeren Beitrages zuzulassen.

2. Soweit die Nachzahlung beim Ableben des Geistlichen oder Emeriten für die gesammte Dienstzeit noch nicht erfolgt ist und auch von der Wittwe beziehungsweise den Waisen nicht binnen sechs Monaten nach dem Ableben bewirkt wird, hat die Deckung des Fehlbetrages durch Kürzung des Wittwengeldes und, wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, durch Kürzung des Waisengeldes zu erfolgen. Diese Kürzung darf bei einem Wittwengelde bis zu 700 Mark einschließlich den Betrag von 100 Mark jährlich, bei einem höheren Wittwengelde den Betrag von 200 Mark jährlich, — bei dem Waisengeld den Betrag von 50 Mark jährlich, für jedes Kind berechnet, im Falle des §. 5 den Betrag von 250 Mark jährlich nicht überschreiten.

3. Im Uebrigen entscheidet über die Art der Berechnung der Nachzahlungen und der Anrechnung der Wittwenkassenbeiträge die seitens des Evangelischen Oberkirchenraths unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassende Instruktion.

B. 1. Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind und die in §. 23 vorgesehene Verzichtserklärung abgegeben haben, sind berechtigt, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verzichtserklärung zurückzunehmen. Die Zurücknahme des Verzichts hat das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt von Rechtswegen zur Folge.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind und die in §. 23 vorgesehene Verzichtserklärung nicht abgegeben haben, sind berechtigt, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Austritt aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zu erklären.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche die in §. 23 vorgesehene Verzichtserklärung nicht abgegeben haben, aber aus der früheren Zugehörigkeit zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ausgeschieden sind und die in §. 17 vorgesehene Verpflichtung zur Nachzahlung übernommen haben, sind berechtigt, die anderweite Berechnung ihrer Nachzahlungen und die Anrechnung ihrer an die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt gezahlten Beiträge nach Maßgabe der in diesem Artikel aufgestellten Grundsätze binnen sechs Monaten zu beantragen.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche die in §. 23 vorgesehene Verzichtserklärung nicht abgegeben, auch die in §. 17 vorgesehene Nachzahlungspflicht nicht übernommen haben, sind berechtigt, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen Uebernahme der Verpflichtung zur Nachzahlung ihrer Beiträge die Anrechnung der an die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt gezahlten Beiträge gemäß diesem Artikel zu beantragen.

2. Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche bei dem Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt (B 1 Absatz 1 und 2) bereits ein für die Berechnung des Wittwengeldes anrechnungsfähiges Dienstalter haben, sind verpflichtet, den Pfarrbeitrag des §. 15 für die betreffenden Dienstjahre gemäß den Bestimmungen des Abschnitts A nachzuzahlen.

3. In den Fällen der Ziffer 1 werden auf die nachzuzahlenden Beträge zu Gunsten der aus dem Versicherungsverhältniß zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ausgeschiedenen Geistlichen diejenigen Beiträge nach dem Nennwerthe angerechnet, welche sie an diese Anstalt zur Versicherung einer am 1. Oktober 1889 lebenden Ehegattin gezahlt haben.

4. Wenn diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche

a) Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind und die in §. 23 vorgesehene Verzichtserklärung nicht abgegeben haben (Ziffer 1 Absatz 2),

b) beim Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt die in §. 17 vorgesehene Nachzahlungspflicht nicht übernommen haben (Ziffer 1 Absatz 4),

innerhalb der Frist von sechs Monaten von dem ihnen an den angezogenen Stellen gewährten Rechte nicht Gebrauch machen, so wird das für die Berechnung des Wittwengeldes maßgebende Dienstalter nur nach den von ihnen geleisteten Jahresbeiträgen berechnet.

Artikel IV.

Im Falle der Einführung des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 und dieses Gesetzes in den Provinzen Westfalen und Rheinprovinz treten folgende Bestimmungen in Kraft:

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind oder bis zum 1. April 1892 in dieselbe eingetreten sind, werden, wenn sie binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihre künftigen Wittwen auf das in Artikel II §. 3 festgesetzte Wittwen-

geld verzichten, von Entrichtung des Pfarrbeitrages (§. 15) auf Höhe von $2^1/_2$ Prozent des Einkommens oder Ruhegehalts befreit. Die Verpflichtung zur Leistung des weiteren $^1/_2$ Prozents bleibt auch für sie bestehen, wie auch andererseits der Anspruch ihrer etwaigen Hinterbliebenen auf Waisengeld durch jenen Verzicht nicht berührt wird.

Die Nichterklärung des Verzichts hat das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt von Rechtswegen zur Folge.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Artikels III Anwendung.

Artikel V.

Sämmtliche nach Maßgabe dieses Gesetzes binnen sechs Monaten abzugebenden Erklärungen müssen spätestens am letzten Tage des sechsten Monats bei dem zuständigen Konsistorium eingegangen sein.

Die Zurücknahme des Verzichts und die Erklärung des Austritts aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt, sowie das Ausscheiden aus der letztgenannten Anstalt im Falle des Artikels IV werden wirksam mit dem auf die Abgabe der Erklärung, im Falle des Artikels IV mit dem nach Ablauf der sechsmonatlichen Erklärungsfrist folgenden Rezeptionstermine der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt.

Artikel VI.

Die Vorschrift des Artikels II §. 3 findet Anwendung auf alle Wittwen der seit dem 1. Oktober 1889 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Geistlichen und Emeriten, welche ihre Versorgung nach dem Kirchengesetz vom 15. Juli 1889 erhalten, sofern sie nach gegenwärtigem Gesetze ein höheres Wittwengeld erhalten würden.

Sind bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die in Artikel III A vorgesehenen Nachzahlungen nicht erfolgt, so finden Artikel III A und B mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Wittwengeld von mindestens 600 Mark zu gewähren ist.

Die Vorschrift des Artikels II §§. 4 bis 6 findet Anwendung auf alle Waisen von Geistlichen und Emeriten der östlichen Provinzen, welche seit dem 1. Oktober 1889 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind, sofern die Waisen nach gegenwärtigem Gesetze ein höheres Waisengeld erhalten würden.

Artikel VII.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt, welche im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 30. März 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Barkhausen.

(Nr. 9514). Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 1892 zur Ergänzung der Gesetze, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 15. März 1880 und, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, vom 15. Juli 1889. Vom 30. März 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 30. März 1892 zur Ergänzung der Gesetze, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 15. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 216) und, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, vom 15. Juli 1889 (Gesetz-Samml. S. 139) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den Geltungsbereich des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 30. März 1892 zur Ergänzung der Gesetze, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 15. März 1880 und, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, vom 15. Juli 1889 tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn.
v. Heyden. Thielen. Bosse.

(Nr. 9515). Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 15. März 1880, sowie über die Auflösung der Emeriten-Unterstützungsfonds in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. Vom 30. März 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Artikel 3 und 7 des Gesetzes, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 15. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 216) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 15. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 216) tritt in den gedachten Provinzen mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Artikel 2.

Der auf Grund des Reglements vom 5./8. Juli 1865 zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Westfalen gebildete Fonds und der auf Grund des Reglements vom 1./6. März 1865 zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz gebildete Fonds werden mit dem 1. April d. J. aufgelöst.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn.
v. Heyden. Thielen. Bosse.

(Nr. 9516). Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, vom 15. Juli 1889 in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. Vom 30. März 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen gemäß Artikel 8 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, vom 15. Juli 1889 (Gesetz-Samml. S. 139) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, vom 15. Juli 1889 tritt in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 30. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn.
v. Heyden. Thielen. Bosse.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 7. September 1891 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Wandsbek zum Betrage von 5 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 42 S. 365, ausgegeben den 10. Oktober 1891;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Dezember 1891, betreffend die Genehmigung der Verwendung eines Betrages von 300 000 Mark aus der von der

Stadt Danzig auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 13. Juli 1882 aufgenommenen Anleihe zur Tilgung eines entsprechenden Theilbetrages der von dieser Stadt im Jahre 1873 bei dem Reichsinvalidenfonds aufgenommenen $4^1/_2$ prozentigen Anleihe von 6 000 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig, Jahrgang 1892 Nr. 10 S. 55, ausgegeben den 5. März 1892;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Februar 1892, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von Groß-Wolfsdorf bis zum Bahnhofe Dönhoffstädt im Kreise Rastenburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 9 S. 46, ausgegeben den 3. März 1892;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 8. Februar 1892 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Helgoland, Kreis Süderdithmarschen, im Betrage von 600 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 12 S. 75, ausgegeben den 12. März 1892;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Februar 1892, betreffend die Ausgabe des noch nicht begebenen Theils der von der Stadt M.-Gladbach auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. September 1888 aufzunehmenden Anleihe im Betrage von 2 000 000 Mark in zu 4 Prozent verzinslichen Anleihescheinen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 11 S. 197, ausgegeben den 19. März 1892;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Februar 1892, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Trebnitz für die von ihm zu bauende Chaussee von Obernigk über Kapatschütz bis zur Grenze des Kreises Militsch in der Richtung auf Prausnitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 12 S. 95, ausgegeben den 18. März 1892.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.